



Gemeindeverband Soziale Dienste See Association des communes des Services sociaux Lac

Alte Freiburgstrasse 21
PF/CP 59
3280 Murten/Morat

Tel. 026 550 22 80
Fax 026 550 22 99
vorstand@sd-lac.ch

STATUTEN

DES GEMEINDEVERBANDS SOZIALE DIENSTE SEE

Anmerkung:

Alle in diesen Statuten verwendeten Benennungen wie «Einwohner, Präsident, Vizepräsident, Delegierter, Sekretär, Sozialarbeiter» sind für beide Geschlechter anwendbar.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

¹ Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen «Gemeindeverband Soziale Dienste See» gegründet.

² Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2 Mitglieder

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten:

Courgevaux, Courtepin, Cressier, Fräschels, Gurmels, Kleinbödingen, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Ried, Ulmiz

² Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Statuten und die Delegiertenversammlung festgelegt werden, weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

Art. 3 Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- a) eine öffentliche Berufsbeistandschaft gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB und gemäss dem Einführungsgesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) zu führen;
- b) das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- c) einen Sozialdienst und eine Sozialkommission im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

Art. 4 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Murten.

Art. 5 Dauer

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Sozialkommission.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner der zivilrechtlichen Bevölkerung; der verbleibende Anteil Einwohner, der über der letzten Einheit von 1'000 Einwohnern liegt, gibt der Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme und maximal 5 Stimmen.

² Die massgebliche Bevölkerungszahl ist die letzte veröffentlichte Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung.

Art. 8 Bezeichnung der Delegierten

¹ Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde bezeichnet für die Dauer der Legislaturperiode seinen Delegierten; er ernannt den Delegierten aus seiner Mitte. Die Bezeichnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Die Mitglieder der Sozialkommission können nicht als Delegierte bezeichnet werden.

² Im Fall der Verhinderung oder des Rücktritts seines Delegierten während der laufenden Legislaturperiode sorgt der Gemeinderat für eine Vertretung und setzt den Präsidenten der Delegiertenversammlung und den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis.

³ Die Delegierten werden von ihrer Gemeinde entschädigt; es gelten die Regeln der jeweiligen Gemeinde.

Art. 9 Konstituierende Sitzung

¹ Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

³ Den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt bis zu den statutarischen Wahlen der bisherige Präsident oder der bisherige Vize-Präsident des Vorstandes.

Art. 10 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b) Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) Sie beschliesst das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) Sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;
- e) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement;
- f) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 1 GG abgeschlossenen Verträge;
- g) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- h) Sie wählt die Revisionsstelle;
- i) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands;

² Die anderen Befugnisse der Delegiertenversammlung, die sich aus diesen Statuten ergeben, bleiben vorbehalten.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für das Budget. Auf das Begehren von 1/3 der Delegiertenstimmen oder 1/3 der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch persönliche Einladung der Delegierten an die Adresse der Gemeindeverwaltungen mindestens 20 Tage im Voraus und zur Information per E-Mail an jede Mitgliedgemeinde. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Generalrats (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 45) die Wahlen (Art. 19) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12a Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 13 Protokoll

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf den Websites der Mitgliedgemeinden veröffentlicht, Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren, er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

IV. VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Exekutive einer Mitgliedgemeinde sein.

³ Eine Mitgliedgemeinde kann nicht mehr als ein Mitglied im Vorstand haben.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

Art. 15 Vorsitz

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands führen.

Art. 16 Sekretariat

Der Vorstand bezeichnet seinen Sekretär.

Art. 17 Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

² Die Bestimmungen des GG betreffend den Gemeinderat (Art. 62 bis 66) gelten sinngemäss für den Vorstand.

Art. 18 Beratungen

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder seine Stellvertretung stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 20 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

³ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragen werden und nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 21 Vertretung

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstands und des Sekretärs oder eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet.

V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 22 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 23 Bezeichnung der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird auf Antrag der Finanzkommission von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

³ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VI. DIE SOZIALKOMMISSION

Art. 24 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Sozialkommission setzt sich aus einem Mitglied pro Gemeinde zusammen. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Gemeinderat ernannt.

² Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

³ Der mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter oder der Vorgesetzte nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Sekretariat

Die Sozialkommission bezeichnet ihren Sekretär, der Mitglied der Kommission sein kann.

Art. 26 Einberufung

Die Sozialkommission wird von ihrem Präsidenten mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

Art. 27 Beratungen

¹ Die Sozialkommission kann nur Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder der Sozialkommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder seine Stellvertretung stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 28 Ausstand

Ein Mitglied der Sozialkommission darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 29 Befugnisse

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

VII. FINANZEN

Art. 30 Budget und Jahresrechnung

Das Budget und die Rechnung des Verbands werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen erstellt und geprüft.

Art. 31 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) Kontokorrentkredite limitiert auf Fr. 350'000;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen;
- e) Entschädigung für die Mandatsführung durch die betroffenen Personen.

Art. 32 Verteilung der finanziellen Lasten

¹ Verteilung der Kosten der öffentlichen Berufsbeistandschaft (Betriebskosten)

Der Kostenanteil jeder Mitgliedsgemeinde wird zu 65% aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35% aufgrund der mit dem Steuerpotenzialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.

² Verteilung der Sozialdienstkosten (Betriebskosten und materielle Hilfe)

Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden zu 100% entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Art. 33 Lastenverteilung – Verwaltungs- und weiterer gemeinschaftlicher Aufwand

¹ Der Verwaltungsaufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden kann (Art. 122 Abs. 1^{ter} GG). Es handelt sich grundsätzlich um Kapital 0 des Kontenrahmens.

² Der Verwaltungsaufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zu gleichen Teilen belastet und nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel nach Art. 32 Abs. 1 und 2 verrechnet.

³ Der übrige gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zur Hälfte belastet.

Art. 34 Anzahlungen

Die Gemeinden leisten dem Verband Vorschusszahlungen zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach den im Artikel 32 erwähnten Verteilschlüsseln.

Art. 35 Zahlungsmodalitäten

Die vom Verband versandten Rechnungen müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

Art. 36 Finanzreferendum

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettobetrag neuen Ausgaben, die Fr. 100'000 übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 123d GG).

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettobetrag neuen Ausgaben, die Fr. 250'000 übersteigen, unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 123e GG).

³ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrest tranchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrest tranchen massgebend.

VIII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 37 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufnahme

Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden, neue Mitglieder aufnehmen.

Art. 39 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss dem kantonalen Sozialamt (KSA) den Beweis erbringen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

³ Im Falle einer Gemeindefusion legt die Delegiertenversammlung die Austrittsbedingungen fest.

⁴ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbands. Sie muss jedoch ihren berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Dieser wird je hälftig nach den im Artikel 32 Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Schlüsseln ermittelt.

Art. 40 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden genehmigt wurde.

² Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung des Betriebs des Dienstes ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden je zur Hälfte nach den im Artikel 32 Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Schlüsseln zwischen den Mitgliedgemeinden verteilt.

Art. 41 Aufhebung

Die vom Staatsrat am 24.05.2018 genehmigten Statuten sind aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den im ersten Artikel erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

Die Delegiertenversammlung der Sozialen Dienste See hat am 26. Mai 2021 die vorliegende Totalrevision der Statuten angenommen.

Murten, 26. Mai 2021

Im Namen der Delegiertenversammlung

der Präsident:

die Sekretärin:

J.-M. Sciboz

H. Bähler

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Der Staatsrat-Direktor / Die Staatsrätin-Direktorin